

Natur genéissen - Allgemeine verpflichtende Betriebskriterien für regionale Qualitätsproduzenten – Gemüseanbau

Stand: 11.08.2023

Benutzte Abkürzungen: PDR: plan de développement rural (Periode 2014-2020), PSN: plan stratégique national (Periode 2023-2027), AUKM: Agrarumweltklima-Maßnahme, ÖKOR: Ökoregelung

	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/ Kontrolle
Standort	1.	Standort des Betriebs und der bewirtschafteten Flächen	<p>SICONA</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Betriebssitz muss innerhalb von Luxemburg liegen. • Mindestens 75% des Standard-Outputs des Betriebes wird auf Flächen generiert, die in Luxemburg liegen, oder • Mindestens 75% der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss innerhalb der Landesgrenzen liegen. • Grundsätzlich gelten alle Kriterien für die gesamte Betriebsfläche inklusive Auslandsflächen, die Kontrolle findet jedoch auf den luxemburgischen Flächen statt. <p>Naturparke Der Betriebssitz muss sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb Luxemburg befinden, und mindestens 75% der landwirtschaftlichen Nutzfläche müssen innerhalb der Grenzen der bestehenden Naturparke liegen, oder • in einem Naturpark befinden, und mindestens 50% der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss innerhalb der Grenzen der bestehenden Naturparke und/oder der Grenzen der SICONA Gemeinden liegen. <p>Die Auslandsflächen dürfen 25% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht überschreiten. Grundsätzlich gelten alle Kriterien für die gesamte Betriebsfläche inklusive Auslandsflächen, die Kontrolle findet jedoch auf den luxemburgischen Flächen statt.</p>	<p>Flächenanträge (Inland und Ausland)</p> <p>Bescheinigung durch <i>Service d'Economie Rurale</i> der wirtschaftlichen Größe und Betriebsorientierung (<i>OTE orientation technico économique</i>)</p>
Weiterbildung	2.	Weiterbildung	<p>Der Betrieb verpflichtet sich an Weiterbildungen teilzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 4 Stunden pro Jahr, • im In- und/oder Ausland, • zu Themen, die in Verbindung mit den vorliegenden Kriterien stehen. Diese Themen beinhalten unter anderem Umwelt- und Naturschutz, Reduzierung von Betriebsmitteln wie Dünger, Pflanzenschutzmittel und Medikamente. <p>SICONA/der zuständige Naturpark bietet jährlich eine bis zwei Weiterbildungen an. Die gesamte Stundenzahl dieser Weiterbildungen wird angerechnet. Weitere Veranstaltungen können auf Anfrage und durch Vorlage von Programm und/oder Teilnahmebestätigung durch SICONA//den zuständigen Naturpark anerkannt werden. Eine mögliche Anerkennung sollte im Voraus bei SICONA//dem zuständigen Naturpark angefragt werden.</p>	<p>Teilnahmebestätigungen und/oder SER Aufstellung der mitgemachten Weiterbildungen</p>
Vermarktung	3.	Sensibilisierung und Information	<p>Der Betrieb verpflichtet sich alle zwei Jahre an mindestens einer Sensibilisierungs- und Aufklärungsveranstaltung im Rahmen des Projektes für die Öffentlichkeit teilzunehmen (bspw. Märkte, Feste, thematische Veranstaltungen, Verköstigungen, offene Betriebstage, Empfang von Schulklassen oder Besuchern, Verkauf vor Ort, Veranstaltungen in Kindertageseinrichtungen).</p> <p>Bei betriebsspezifischer Öffentlichkeitsarbeit (bspw. Infotafeln, Infobroschüren, soziale Netzwerke und Internetauftritte, Märkte, Feste, thematische Veranstaltungen, Verköstigungen, offene Betriebstage, Kontakt zu Kunden) muss das Projekt <i>Natur genéissen</i> hervorgehoben werden. Diese Öffentlichkeitsarbeit muss zum Ziel haben, das Projekt <i>Natur genéissen</i>, sowie den eigenen Betrieb hervorzuheben. Darüber hinaus informiert der Betrieb nach Möglichkeit die Kunden über sein Angebot.</p> <p>Die Präsentation des Logos auf dem Betrieb ist obligatorisch.</p>	<p>Dokumentation der Aktivität (Bspw. Foto)</p>
Regionalität	4.	Kennzeichnung von <i>Natur genéissen</i>-Produkten	<ul style="list-style-type: none"> - Nur Produkte welche nach den <i>Natur genéissen</i>-Kriterien hergestellt wurden, dürfen als <i>Natur genéissen</i> vermarktet werden. - <i>Natur genéissen</i>-Produkte müssen auf Rechnungen und/oder Lieferscheinen als solche gekennzeichnet sein und/oder erkennbar gemacht werden. - Beim Verkauf ab Hof müssen <i>Natur genéissen</i>-Produkte also solche gekennzeichnet, bzw. erkennbar sein. - Zugekaufte Produkte ohne das <i>Natur genéissen</i>-Label müssen getrennt gelagert werden und gekennzeichnet sein. - Zugekaufte Produkte, ohne das <i>Natur genéissen</i>-Label, müssen bei der Vermarktung als solche gekennzeichnet sein. 	<p>Verkaufsbelege/Rechnungen/Lieferscheine</p>

Boden-, Wasser- und Klimaschutz	5.	Landschaftspflegeprämie	<p>Der Betrieb nimmt im Sinne eines respektvollen Umgangs der Landwirtschaft mit der Umwelt teil an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Landschaftspflegeprämie (<i>Règlement grand-ducal du 24 août 2016 instituant une prime à l'entretien du paysage et de l'espace naturel</i>) (PDR 2014-2021) oder • der AUKM 540 „Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft“ (PSN 2023-2027) 	Teilnahmebestätigung
	6.	Fruchtfolge	<p>Es muss ein Fruchtfolgeplan vorliegen, der sich nach der guten fachlichen Praxis richtet: Berücksichtigung eines Düngungsplans (siehe Kriterium 8), Wechsel von Pflanzenfamilien, Anbaupausen zwischen gleichen Kulturen, Bedingungen der Landschaftspflegeprämie Gartenbau zur Mischkultur.</p>	<p>Vor-Ort Kontrolle Fruchtfolgeplan Parzellenpass</p>
	7.	Winterbegrünung im Freiland	<p>Minimierung des Erosions- und Auswaschungsrisikos durch Bodenbedeckung, (mittels Kulturpflanzen oder Zwischenfrüchten) auf mindestens 80 % der Freilandgemüseanbaufläche, abzüglich der Flächen mit späträumenden Kulturen, die später als 15. September abgeerntet werden.</p>	<p>Parzellenpass Beratungsbeleg Vor-Ort Kontrolle</p>
	8.	Eingesetzte Erden und Kultursubstrate	<p>Bodengebundener Pflanzenbau Nur bodengebundener Pflanzenanbau ist erlaubt. Hiervon ausgenommen ist der Anbau von Pflanzen für die Produktion von Zierpflanzen und Kräutern in Töpfen, die dem Endverbraucher in den Töpfen verkauft werden und der Anbau von Sämlingen oder Setzlingen in Behältnissen für weitere Umpflanzung.</p> <p>Reduktion des Torfverbrauchs Alle eingesetzten Anzuchterden müssen torf reduziert (maximal 70 Volumen-% Torf) sein. Hiervon ausgenommen sind zugekaufte Anzuchtpflanzen. Alle anderen Erden müssen torffrei sein (Außer Substrat für Deckschicht bei der Pilzzucht). Auch der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischen Substanzen ist nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Styromull und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten verboten.</p> <p>Wassertreiberei Chicorée Die Wassertreiberei bei Chicorée ist ohne Düngungsergänzung erlaubt.</p> <p>Pilzzucht Für die Zucht von Pilzen verwendete Substrate (betrifft nicht die Materialien für die Deckschicht, welche auf das Substrat aufgebracht wird):</p> <ul style="list-style-type: none"> - müssen frei von Torf sein - dürfen sich ausschließlich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen: <ul style="list-style-type: none"> a) Stallmist und tierische Exkremente b) nicht unter Buchstabe a) fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs c) Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde 	<p>Vor-Ort Kontrolle Einkaufsbelege Datenblatt der Inhaltsstoffe der eingesetzten Erden</p>
	9.	Umweltbezogene Auflagen für die Düngung	<p>Eine Düngungsberatung muss wenigstens alle 3 Jahre in Anspruch genommen werden, sei es durch einen externen Berater oder durch das Beratungsmodul Nr. 27 <i>Cultures spécialisées (suivi annuel) du Règlement ministériel du 9 novembre 2017 portant application des dispositions de l'article 10 du règlement grand-ducal du 17 mai 2017 portant exécution des dispositions des chapitres 17 et 18 de la loi du 27 juin 2016 concernant le soutien au développement durable des zones rurales.</i></p> <p>Flächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit (Schutzzone, Biotopkatasterflächen und Flächen, die in Wasserschutzgebieten oder an Gewässern liegen) sind mit geringeren Düngergaben zu berücksichtigen. Dabei sind die entsprechenden Angaben des RGD des 1. August 2018 zu geschützten Biotopen (<i>Règlement grand-ducal du 1er août 2018 établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives</i>), sowie der Bestimmungen der Verordnungen (RGD) zu den betroffenen Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten einzuhalten (siehe auch: Leitfaden zur Bewirtschaftung der nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes geschützten Offenlandbiotop).</p> <p><u>Empfehlungen:</u> Die Düngungsberatung sollte folgende Ziele verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Humusgehalt wird über eine angepasste organische Düngung und andere Kulturmaßnahmen aufrechterhalten. 	<p>Parzellenpass Beratungsnachweis</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Der pH-Wert befindet sich im optimalen Bereich. 	
	10. Beratung in Wasserschutzgebieten	Bei Betrieben mit Flächen in Wasserschutzgebieten ist eine jährliche Wasserschutzberatung durch eine offizielle, für Wasserschutzberatung zugelassene Beratungsstelle Pflicht.	Beratungsnachweis
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	11. Pflanzenschutz Nur für konventionelle Betriebe	<p>Beim Pflanzenschutz haben biologische, biotechnische, pflanzenzüchterische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen Vorrang. Vor-Ort-Maßnahmen und Einkaufsbelege sind zu dokumentieren und bei Kontrolle vorzuzeigen.</p> <p>Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sind nur in Ausnahmefällen einzusetzen. Dabei ist auf folgendes zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Bodenherbiziden und Totalherbiziden ist untersagt. • Herbizide dürfen nicht ganzflächig eingesetzt werden, sondern nur in der Pflanzreihe. • Zwischen den Pflanzreihen darf die Beikrautbekämpfung mit nicht-chemischen Methoden erfolgen. • Bei Gewächshauskulturen ist der Einsatz von Herbiziden untersagt. • Insektizidanwendungen im Freiland dürfen erst nach dem Bienenflug durchgeführt werden. Diese Bedingung ersetzt nicht die sonstigen Zulassungskriterien zur Anwendung der Spritzmittel, bspw. bei Mitteln die nicht während der Blütezeit von Pflanzen angewendet werden dürfen. <p>Der Einsatz von Insektiziden mit Wirkstoffen der Gruppe der Neonicotinoide, sowie ähnlich wirkenden Substanzen (Flupyradifurone, Sulfoxaflor), ist untersagt (so wie auch seit 12/2019 in Frankreich). In Luxemburg ist aktuell nur ein einziges Produkt dieser Gruppe, mit dem Wirkstoff Acetamiprid, auf dem Markt. Der Einsatz von Saatgut und Jungpflanzen, welche mit solchen Insektiziden behandelt wurden, sowie von Jungpflanzen aus gebeiztem Saatgut, ist ebenfalls untersagt. Die Angaben der online Datenbank (https://saturn.etat.lu/tapes/tapes_de.htm) der in Luxemburg zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind zu berücksichtigen.</p> <p><i>Bemerkung:</i> <i>Im Falle von Flächentausch: Um die Vergiftung von Bestäubern in einem Blühstreifen zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass diese nicht auf Flächen angelegt werden, die vorher mit diesen Insektiziden behandelt wurden.</i></p>	Parzellenpass Vor Ort Kontrolle Nachweis Weiterbildung Spritzpass Einkaufsbelege und Lieferscheine Etiketten Saatgut
	12. Ökologische Abfallwirtschaft	Erfolgreiche Teilnahme am Programm „SuperDrecksKëscht fir Betriber“. Durch einen SDK-Berater wird ein betriebsbezogenes Abfallwirtschaftskonzept erstellt, dessen Umsetzung jährlich durch die SDK geprüft wird. Betriebe die die Kriterien erfolgreich umsetzen, werden mit dem Label „SuperDrecksKëscht fir Betriber“ ausgezeichnet.	Label SuperDrecksKëscht fir Betriber
Biodiversität und Landschaftspflege	13. Naturschutzfachliche Beratung	<p>SICONA Der Betrieb verpflichtet sich an einer einzelbetrieblichen naturschutzfachlichen Beratung teilzunehmen. Die Beratung erfolgt über SICONA und beinhaltet folgende Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schützenswerte Biotope und Biotopkataster • Förderung von Nützlingen auf dem Betrieb • Biodiversität auf dem Betrieb <p>Bei Betrieben mit Flächen in NATURA 2000-Gebieten ist eine Beratung in Anspruch zu nehmen über die betriebliche Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne. Der Betrieb und ein Berater des SICONA gehen zusammen den Managementplan des betroffenen Gebietes durch und besprechen bzw. planen die Umsetzung von passenden und zielorientierten Maßnahmen, in Abstimmung mit dem regionalen Koordinator der Natura 2000 Gebiete.</p>	Beratungsnachweis

			<p>Die Beratung ist alle drei Jahre zu wiederholen.</p> <p>Naturparke Der Betrieb verpflichtet sich an einer einzelbetrieblichen naturschutzfachlichen Beratung teilzunehmen. Die Beratung erfolgt über den zuständigen Naturpark und beinhaltet folgende Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Schützenswerte Biotope und Biotopkataster</i> • <i>Förderung von Nützlingen auf dem Betrieb</i> • <i>Biodiversität auf dem Betrieb</i> <p>Bei Betrieben mit Flächen in NATURA 2000-Gebieten ist eine Beratung in Anspruch zu nehmen über die betriebliche Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne. Der Betrieb und ein Berater des zuständigen Naturparks gehen zusammen den Managementplan des betroffenen Gebietes durch und besprechen bzw. planen die Umsetzung von passenden und zielorientierten Maßnahmen, in Abstimmung mit dem regionalen Koordinator der Natura 2000 Gebiete.</p> <p>Die Beratung ist alle drei Jahre zu wiederholen.</p>	
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Biodiversität und Landschaftspflege</p>	<p>14.</p>	<p>Strukturelemente auf dem Betrieb</p>	<p>SICONA Mindestens 3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Luxemburg sind als Strukturelemente zu erhalten.</p> <p>SICONA erstellt mithilfe der Daten des Betriebs, sowie öffentlicher und eigener Daten eine Karte mit den naturnahen Flächen und Strukturelementen des Betriebs. Diese Karte wird mindestens alle 5 Jahre neu erstellt. Wesentliche Änderungen (Vergrößerung der Betriebsfläche, Verlust von Biotopen) müssen vom Betrieb an SICONA gemeldet werden. Gegebenenfalls wird die Karte aktualisiert und eine neue Flächenberechnung durchgeführt.</p> <p>SICONA unterstützt Betriebe denen Flächenanteile fehlen durch Beratung und Umsetzung bei der Anlage zusätzlicher Strukturen.</p> <p>Definitionen der naturnahen Flächen und Strukturelemente, die anerkannt werden, befinden sich im Anhang</p> <p>Naturparke Mindestens 3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Luxemburg sind als Strukturelemente zu erhalten.</p> <p>Definitionen der naturnahen Flächen und Strukturelemente, die anerkannt werden, befinden sich im Anhang.</p> <p>Der zuständige Naturpark erstellt mithilfe der Daten des Betriebs, sowie öffentlicher und eigener Daten eine Karte mit den naturnahen Flächen und Strukturelementen des Betriebs. Diese Karte wird mindestens alle 5 Jahre neu erstellt. Wesentliche Änderungen (Vergrößerung der Betriebsfläche, Verlust von Biotopen) müssen vom Betrieb an den zuständigen Naturpark gemeldet werden. Gegebenenfalls wird die Karte aktualisiert und eine neue Flächenberechnung durchgeführt.</p> <p>Der zuständige Naturpark unterstützt Betriebe denen Flächenanteile fehlen durch Beratung und Umsetzung bei der Anlage zusätzlicher Strukturen.</p>	<p>Biodiversitätsverträge</p> <p>Agrarumweltverträge</p> <p>Vor-Ort-Stichproben-Kontrolle</p> <p>SICONA/NP-Erfassung der naturnahen Flächen und Strukturelemente des Betriebes</p>

Natur genießen - Zusätzliche Umweltleistungen zur Auswahl für regionale Qualitätsproduzenten – Gemüsebau

(Mindestens 14 Punkte müssen erreicht werden)

	Nr.	Punkte	Kriterium	Beschreibung
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	15.	0,5 Pkt. / 0,25 % Nutzfläche Es sind maximal 6 Punkte anrechenbar	Kurzzeitige Blühflächen	<p>Frühjahreseinsaat einer einjährigen/überjährigen Saatgutmischung zur Anlage einer artenreichen Blühfläche, in Absprache mit SICONA/dem zuständigen Naturpark.</p> <p>Mindestqualitätsanspruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu benutzen ist die Mischung „SICONA - Blühstreifen einjährig“ des Saatgutherstellers Rieger-Hofmann, eine ökologisch wertvolle Zusammensetzung von Kulturpflanzen und Blühpflanzen. • Einsaat im Frühjahr in feines Saatbett, nach der Mischung beigelegter Anleitung. • Breite mindestens 3 Meter. • Standzeit mindestens 6 Monate. • Fläche mindestens 1% der landwirtschaftlichen Nutzfläche. • Da die Mischung überjährige Arten enthält, sollten aus ökologischen Gründen die Pflanzen, wenn möglich, bis zum nächsten Frühjahr stehen bleiben (überjährig). • Keine Düngung, keine Pestizide. Einträge aus Nachbarflächen vermeiden. • In der Regel sind keine Pflegemaßnahmen notwendig; bei Bedarf ist ein Schröpfschnitt in Absprache mit SICONA//dem zuständigen Naturpark möglich. <p>Die kurzzeitigen Blühflächen werden nicht als Strukturelemente auf dem Betrieb angerechnet (siehe Kriterium 11).</p> <p><i>Bemerkung:</i> <i>Im Falle von Flächentausch: Um die Vergiftung von Bestäubern in einem Blühstreifen zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass diese nicht auf Flächen angelegt werden, die vorher mit Insektiziden der Gruppe der Neonikotinoide behandelt wurden.</i></p>
	16.	10 Punkte	Biologischer Gartenbau	<p>Bewirtschaftung des Betriebes nach den Richtlinien des Biologischen Landbaus. Mindestens EU-Zertifizierung und darüber hinaus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der AUKM 013 (PDR 2014-2020) „Biologische Landwirtschaft“. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der AUKM 543 (PSN 2023-2027) „Beihilfe für die biologische Landwirtschaft“. <p>Dieses Kriterium ist auch wählbar für Betriebe die sich in Umstellung auf Bio befinden oder teilumgestellt sind. Die Anzahl der zu vergebenden Punkte wird proportional zum Anteil des Standard-Outputs der aus dem umgestellten Betriebsteil stammt, berechnet.</p>
	17.	max. 3 Punkte	Nützlingsförderung	<p>Nützlingsförderung durch künstliche Nist- und Überwinterungshilfen</p> <p>Mindestqualitätsanspruch: Die Qualitätsangaben für die einzelnen Nist- und Überwinterungshilfen sind mit SICONA//dem zuständigen Naturpark abzusprechen</p> <p>Punktevergabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Option A) Vögel: mindestens 4 Nisthilfen pro ha Betriebsfläche, jedoch mindestens 2 bei Betriebsflächen unter 0,5 ha = 1 Punkt - Option B) Florfliegen: 4 Überwinterungshilfen pro ha Betriebsfläche = 1 Punkt <p>Pro Artengruppe maximal 2 Punkte, insgesamt maximal 3 Punkte für dieses Kriterium Die Nisthilfen sind auf geeignete Punkte innerhalb der Betriebsfläche zu verteilen. (Totholz - und Steinhäufen sind semi-künstliche Nisthilfen und werden über Strukturelemente angerechnet)</p>

Boden-, Wasser- und Klimaschutz	18.	1 Punkt	Einsatz von Eigenkompost	<p>Fachgerechte Kompostierung von organischer Substanz, welche z.B. auf der Betriebsfläche anfällt, und Einsatz des Eigenkomposts als Bodenverbesserer (Zukauf von Komponenten ist erlaubt).</p> <p><u>Bemerkung:</u> Bei der Mieten-Kompostierung ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine gute Struktur des Gemisches (anzustreben ist ein C/N Verhältnis von 15-35), d. h. in vielen Fällen muss strukturreiches Material wie Stroh, Altgras oder Häckselgut beigelegt werden, um genügend Struktur in die Miete zu bekommen; - einen ausreichenden Feuchtegehalt (50-60% Wassergehalt ideal); - eine gute Durchlüftung, mittels 1-2 Umsetzungen; - eine ausreichend lange Reifezeit: 3 bis 12 Monate, in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel zur Umsetzung und der Zielsetzung (junger oder reifer Kompost).
	19.	1 Punkt	Nachhaltige Energieversorgung	Bei beheizten Gewächshäusern wird mit regenerativen Energien geheizt.
	20.	Max. 1 Punkt, je 0,5 Punkte pro Maßnahme	Effiziente Wassernutzung	<ul style="list-style-type: none"> - Regenwasser wird aufgefangen und zu einer effizienten Bewässerung verwendet. - Es wird eine wassersparende Bewässerungstechnik eingesetzt (z. B. Tropfbewässerung)
	21.	Max. 9 Punkte A) 2 Pkt. B) 1 Pkt./Option.	Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Gemüsebau	<p>A) Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetisch gebeiztem Saatgut, auch für zugekaufte Jungpflanzen. B) Teilnahme an der Ökoregelung ÖKOR 514 „Beihilfe zum Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“ (PSN 2023-2027).</p> <p>Verzicht auf Herbizide bei Obstanlagen und auf Gemüseanbauflächen auf Parzellenebene: Option HT3 (nicht für Bio-Betriebe wählbar).</p> <p>Verzicht auf Insektizide in Obstanlagen und auf Gemüseanbauflächen auf Parzellenebene: Option I3 (auch für Bio-Betriebe wählbar).</p> <p>Verzicht auf Fungizide in Obstanlagen und auf Gemüseanbauflächen auf Parzellenebene: Option F3 (auch für Bio-Betriebe wählbar).</p> <p>Verzicht auf Big Movers auf Betriebsebene (Auch für Bio-Betriebe wählbar).</p>
	22.	2 Punkte	Kulturreichhaltigkeit	<p>Auf der Betriebsfläche werden pro Jahr Marktkulturen aus mindestens sechs unterschiedlichen Pflanzenfamilien zu mindestens 5% der Gemüseanbaufläche pro Pflanzenfamilie angebaut werden.</p> <p>*z.B.: Doldenblütler, Gänsefußgewächse, Schmetterlingsblütler, Korbblütler, Kreuzblütler, Knöterichgewächse, Kürbisgewächse, Lauchgewächse, Lippenblütler, Nachtschattengewächse, Baldriangewächse, Rosengewächse, Steinbrechgewächse, Spargelgewächse</p>
Biodiversität und Landschaft	23.	max. 3 Punkte	Genetische Nahrungspflanzenvielfalt: Anbau von samenfesten Sorten	Pro 4 samenfeste Sorten die angebaut werden, wird 1 Punkt vergeben.

	24.	A) 3 Punkte B) ? Pkt.	Düngung A) Nicht wählbar für Biobetriebe B) Auch für Bio-Betriebe wählbar.	A) Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln. B) Teilnahme an der AUKM 545 „Beihilfe zur Förderung der Reduzierung der Stickstoffdüngung (PSN 2023-2027).“
	25.	2 Punkte	Verzicht auf Torf	Einsatz ausschließlich torffreier Anzuchterden und Substrate, auch bei zugekauften Jungpflanzen (nicht anwendbar bei Pilzzucht).
	26.	1 Punkt pro 0.25 % Betriebsfläche für Strukturelemente	Strukturelemente auf dem Betrieb Zusätzlich zu den obligatorischen; siehe Kriterium 13	Angerechnet werden Strukturelemente die über den obligatorischen Mindestanteil hinausgehen. Für jeden weiteren Flächenanteil der Betriebsfläche , auf dem sich Strukturelemente befinden, werden entsprechend Punkte angerechnet. Pro 0.25 %, der Betriebsfläche gibt es einen Punkt.